

**14. Nachtragssatzung vom _____ zur Gebührensatzung
zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende 14. Nachtragsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG | 31,60 € |
| b) Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe | |
| 240 Liter 14-tägig im Grauen System | 177,54 € |
| 1.100 Liter 14-tägig im Grauen System | 813,73 € |
| 1.100 Liter wöchentlich im Grauen System | 1.627,45 € |
| 1.100 Liter 4-wöchentlich im Grauen System | 406,86 € |
| c) In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll | 0,19 € |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,82 € |
| 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg Pauschalgebühr von | 8,20 € |
| d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe | |
| 240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 12,06 € |
| 1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr | 55,28 € |
| e) Für die Gestellung und Entsorgung von | |
| 70-Liter-Abfallsäcken je Sack | 3,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nachfolgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Behältergrundgebühr je Gefäß | 34,24 € |
| b) Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll | 0,13 € |
| Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von | |
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg Pauschalgebühr von | 0,38 € |
- Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat. Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.
- (4) Für jeden Behältertausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll-, Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 Euro.
- (5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.